

# Vereinsstatuten

Statutenänderung am 18.03.2015

## Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen wild side besteht ein Verein mit Sitz in Bern, nach Art. 60ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

## Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung und Stärkung der Identitätsbildung junger Menschen auf dem Weg hin zum Erwachsensein.

Die erfahrungsorientierten Methoden, die zum Einsatz kommen, dienen der individuellen Entfaltung der Jugendlichen hin zu eigenständigen, selbst- und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten.

## Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Förderungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Der Beitrag der amtierenden Vorstandsmitglieder wird an der Mitgliederversammlung bestimmt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Art. 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck ideell und finanziell unterstützen. Der Vorstand erarbeitet Richtlinien und entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Der Vorstand erlässt Bestimmungen, wer im Namen des Vereins Angebote durchführen kann.
- Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Mitglieder entspricht.
- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **Art. 6 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit mit Begründung des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## **Art. 7 Organe des Vereins**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Mitglieder in den Vorstand, welcher für die Vereinsleitung und die Vereinsgeschäfte verantwortlich sind, insbesondere für die Leitung von Veranstaltungen und Zusammenkünften, für Protokoll und Sekretariat, und für die Finanzen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann einzelne Aufgaben an andere Mitglieder delegieren, behält aber die Gesamtverantwortung. Der Vorstand erlässt Bestimmungen, wer im Namen des Vereins Angebote durchführen kann.

Der Vorstand wird jährlich neu gewählt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand den Mitgliederbeitrag erlassen. Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung einsetzen.

## **Art. 8 Finanzen**

Die Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Förder- und Sponsorenbeiträge und durch Projekteinnahmen finanziert.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **Art. 9 Haftung**

Die Mitglieder und der Vorstand haften nur mit dem Vereinsvermögen, eine Einzelhaftung ist ausgeschlossen.

## **Art. 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Zu den Geschäften der Mitgliederversammlung gehören:

- Jahresbericht
- Rechnungsabnahme, Budget, Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Wahlen
- Statutenänderungen

**Auflösung des Vereins**

Anträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll abgefasst.

**Art. 11 Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Art. 12 Zeichnungsberechtigung**

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

**Art. 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung zwei Drittel der Anwesenden dies wünschen oder wenn der Verein aus weniger als drei Mitgliedern besteht.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Statutenänderung wurden an der Mitgliederversammlung vom 18.03.2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

18.03.2015, Bern